

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 91/13 B

L 14 R 651/12 (Bayerisches LSG)
S 14 R 169/10 A (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 23. Januar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das Bayerische LSG hat im Beschluss vom 23.1.2013 die Rechtmäßigkeit eines Bescheids der Beklagten zur Aufrechnung eines Teils der monatlichen Altersrente der Klägerin mit einem gegen sie gerichteten Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Rentenleistungen bestätigt.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 5.4.2013 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat weder eine grundsätzliche Bedeutung noch Verfahrensmängel ordnungsgemäß dargelegt bzw bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Für die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung ist in der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage in klarer Formulierung zu bezeichnen und schlüssig darzulegen, dass diese klärungsbedürftig, in dem angestrebten Revisionsverfahren klärungsfähig (entscheidungserheblich) sowie über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 19, Nr 22 RdNr 5; BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 2 ff, Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN). Es muss aus der Beschwerdebegründung ersichtlich sein, dass sich die Antwort auf die Rechtsfrage nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz oder der bisherigen Rechtsprechung ergibt; hierzu bedarf es der Auseinandersetzung mit den vorinstanzlichen Entscheidungen und sonstiger einschlägiger Rechtsprechung. Diese Anforderungen, die allerdings nicht überspannt werden dürfen, sind verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerfG <Kammer> SozR 4-1500 § 160a Nr 12 RdNr 3 f, Nr 16 RdNr 4 f, Nr 24 RdNr 5 ff).
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung der Klägerin nicht gerecht. Sie benennt zwar als zu klärende Rechtsfrage,
"ob nationale gesetzliche Bestimmungen, im vorliegenden Fall serbische, bezüglich der Hilfebedürftigkeit anstelle der in §§ 51, 52 SGB I aufgeführten Bestimmungen anzuwenden sind".
- 6 Jedoch zeigt sie in keiner Weise auf, inwiefern diese Rechtsfrage klärungsbedürftig ist. Sie behauptet nicht einmal, dass höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage nicht vorliege. Vielmehr beruft sie sich lediglich auf das Urteil des BVerfG vom 18.7.2012 zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums durch die Geldleistungen nach dem AsylbLG (SozR 4-3520 § 3 Nr 2) und trägt in diesem Zusammenhang ihre Rechtsmeinung vor, hieraus und aus dem Gleichheitsgrundsatz des Art 3 GG ergebe sich, dass die Hilfebedürftigkeit der in Serbien lebenden und dort eine deutsche Altersrente beziehenden Klägerin nicht nach Maßgabe



der serbischen Bestimmungen zur Sozialhilfe, sondern "nach den Maßstäben der Sozialhilfebedürftigkeit im Ausland nach den dort tatsächlich vorliegenden Lebenshaltungs-, Mietkosten etc. sowie auch der Arznei- und Arztkosten der Beschwerdeführerin" zu beurteilen sei.

- 7 Das genügt jedoch nicht, um weiteren oberstgerichtlichen Klärungsbedarf aufzuzeigen. Insbesondere legt die Klägerin nicht dar, aufgrund welcher (verfassungs-)rechtlichen Vorschriften die deutsche Rechtsordnung gehalten sein könnte, für in Serbien wohnende serbische Staatsangehörige die Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu gewährleisten. Die genannte Entscheidung des BVerfG hat einen solchen Anspruch ausdrücklich nur den ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, zuerkannt (*BVerfG SozR 4-3250 § 3 Nr 2 RdNr 89*). Die Klägerin zeigt nicht auf, warum grundgesetzliche Vorschriften zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums Gewährleistungspflichten auch gegenüber im Ausland lebenden ausländischen Staatsangehörigen zur Folge haben.
- 8 2. Die Klägerin rügt zudem als Verfahrensmangel einen Verstoß gegen das rechtliche Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) und eine Verletzung des § 103 SGG, weil das LSG es unterlassen habe, ihrem Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens über die Angemessenheit ihrer Wohnkosten sowie die Höhe der tatsächlichen Lebenshaltungskosten - insbesondere auch einer kranken Person - in Serbien zu folgen. In diesem Zusammenhang trägt sie selbst vor, das LSG habe ihren Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass es nach der von ihm der Entscheidung zugrunde gelegten Rechtsauffassung auf diese tatsächlichen Umstände nicht ankomme; dies sei nach ihrer - der Klägerin - Rechtsmeinung jedoch unzutreffend.
- 9 Damit hat sie den Verfahrensmangel einer unzureichenden Sachaufklärung (§ 160 Abs 2 Nr 3 letzter Teils iVm § 103 SGG) schon nicht schlüssig bezeichnet. Denn die Beurteilung, ob ein solcher Verfahrensmangel vorliegt, ist nach stRspr auf der Grundlage der materiellrechtlichen Rechtsauffassung des LSG vorzunehmen (*vgl zB Senatsbeschluss vom 3.12.2012 - B 13 R 351/12 B - Juris RdNr 6 mwN; vgl auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 16b*). Wird diese hier zugrunde gelegt, ergibt sich schon aus dem eigenen Vortrag der Klägerin, dass ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Aufklärung der entscheidungserheblichen Umstände nicht vorliegt.
- 10 Ebenso wenig lässt ihr Vortrag eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör erkennen. Dass das LSG sich mit ihrem Vorbringen nicht auseinandergesetzt habe, behauptet die Klägerin selbst nicht. Der Umstand, dass das Berufungsgericht ihrer Rechtsmeinung nicht gefolgt ist, kann von vornherein keine Gehörsverletzung begründen (*vgl Senatsbeschluss vom 18.12.2012 - B 13 R 305/11 B - Juris RdNr 8 mwN: kein Anspruch, auch "erhört" zu werden*).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)